SATZUNG

DER

INITIATIVE ZUR FÖRDERUNG AKTIVER UND FREIER PÄDAGOGIK E. V.

in der Fassung vom 13.11.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein trägt den Namen „Initiative zur Förderung aktiver und freier Pädagogik e. V.“

1.2. Der Sitz des Vereins ist in Magdeburg.

1.3. Der Verein ist beim Amtsgericht Stendal in das Vereinsregister eingetragen.

1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1. Ziel des Vereins ist die Gründung und das Betreiben von pädagogischen Einrichtungen wie z. B. Kindergarten, Schule oder Weiterbildungsinstitut einschließlich der für die Kinderbetreuung erforderlichen Verpflegung (Schulspeisung, KiTa-Verpflegung). Die Leistungen der Verpflegung der Kinder kommen ausschließlich den betreuten Kindern sowie den Mitarbeitern zugute. Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Erkenntnisse der Reformpädagogik (z.B. Montessori, Freinet etc.) und die praktischen Erfahrungen anderer reformpädagogischer Einrichtungen.

2.2. Darüber hinaus sucht der Verein die Zusammenarbeit mit erziehungswissenschaftlichen Einrichtungen, um wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis umzusetzen. Der Verein bemüht sich, für diese Kooperation insbesondere auch Eltern zu gewinnen, deren Kinder Einrichtungen des Vereins besuchen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.3. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche volljährige Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4.2. Es gibt zwei Möglichkeiten der Vereinszugehörigkeit:

1. Elternmitgliedschaft (Mitgliedschaft für Personen <u>mit</u> Kind/ern in Einrichtungen)

Der Verein ist eine Elterninitiative und Träger der Freien Schule Magdeburg sowie des Montessori-Kinderhauses. Mit dem Eintritt des Kindes in Schule oder Kinderhaus sollte mindestens ein Elternteil Mitglied des gemeinnützigen Trägervereins „Initiative zur Förderung aktiver und freier Pädagogik e. V.“ werden.

2. Fördermitgliedschaft (Mitgliedschaft für Personen <u>ohne</u> Kind/er in Einrichtungen)

Fördermitglieder können alle interessierten Personen werden, die *keine* Kinder in Schule oder Kinderhaus haben, aber dennoch die Arbeit des Vereins unterstützen möchten.
Ein Fördermitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

4.3. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit der Bestätigung der Beitrittserklärung, die in Textform übersendet wird. Die Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt ausschließlich per E-Mail an die jeweils zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.

4.4. Mit dem Austritt des letzten Kindes aus der Schule oder dem Kinderhaus wandelt sich die Elternmitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft um. Anstelle einer Umwandlung kann auch die Kündigung erklärt werden.
Bei Fördermitgliedern endet die Mitgliedschaft mit der Austrittserklärung des Mitgliedes in Textform zum Ende des Kalenderjahres.

Bei Wegzug des Vereinsmitglieds ist eine Aufhebung der Mitgliedschaft zum Ende des Umzugsmonats durch Beantragung in Textform möglich. Anstelle dieses Antrages kann bei bestehender Elternmitgliedschaft auch die Umwandlung in eine Fördermitgliedschaft beantragt werden.

4.5. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
a) bei Schädigung des Ansehens des Vereins
b) bei Handlungen gegen die Interessen des Vereins
c) bei Unterlassen der Beitragszahlung trotz Mahnung nach Ablauf der festgesetzten Frist
Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat. Im Ausschlussfall erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung des Mitglieds.

4.6. Ein Mitglied kann vom Aufsichtsrat von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn diesem sein Aufenthalt unbekannt ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung sowie die Höhe des Beitrags richten sich nach der Art der Vereinsmitgliedschaft. Der Aufsichtsrat beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

5.2. Der Aufsichtsrat kann auf Antrag einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.

§ 6 Organe des Vereins

6.1. Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, in hauptamtlicher Funktion gemäß § 10 der Satzung
- der Aufsichtsrat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1. Oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in Präsenz oder online abgehalten.

7.2. Die Einberufung erfolgt per E-Mail durch den Aufsichtsrat mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

7.3. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsrat aufgestellt und zusammen mit eventuellen Satzungsänderungsvorschlägen den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht. Änderungsvorschläge zur Tagesordnung können mit einer Frist von bis zu sieben Tagen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Mitglieder werden über die Änderung der Tagesordnung informiert.

7.4. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen einen/eine Versammlungsleiter/in. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in unterschreiben das Protokoll.

7.5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
a) Wahl des Aufsichtsrates
b) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes
c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach Aufstellung durch den Vorstand
e) Beschlussfassung über Satzungsänderung
f) Beratung und Entscheidung über Anträge von Mitgliedern
g) Beratung und Entscheidung über zentrale Themen der Vereinsentwicklung sowie der Fortentwicklung seiner Einrichtungen
h) Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen
i) Entscheidung über die Bildung von Arbeitsgruppen

7.6. Die Versammlung ist stets beschlussfähig.

7.7. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

7.8. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7.9. Buchführung und Jahresabschluss des Vereins werden durch einen Steuerberater erstellt.

7.10. Das Stimmrecht kann mit einer schriftlichen Vollmacht auf eine andere Person übertragen werden. Jedes Vereinsmitglied kann maximal eine Vollmacht erhalten. Die Vollmacht muss zu Beginn der Versammlung auf der Anwesenheitsliste vermerkt werden und gilt nur für diese Mitgliederversammlung. Die bevollmächtigte Person hat freies Stimmrecht.

7.11. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem schriftlichen Beschlussverfahren gefasst werden. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Aufsichtsrat gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

8.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Aufsichtsrat nach Bedarf einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

8.2. Es gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Aufsichtsrat

9.1. Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens vier und höchstens sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre in freier und geheimer Wahl gewählt. Erhalten mehr als sieben Kandidaten eine einfache Mehrheit, entscheidet die Stimmenanzahl über die Aufnahme in den Aufsichtsrat. Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus und wird dadurch die Mindestmitgliederanzahl des Aufsichtsrates unterschritten, so kann der übrige Aufsichtsrat ein Mitglied bis zum Ablauf der regulären Amtszeit kooptieren. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Genehmigung der Kooptierung.

9.2. Vorstandsmitglieder dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören.

9.3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

9.4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung sieht eine andere Mehrheit vor.

9.5. Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal im Jahr nach Absprache auf Einladung des/der Vorsitzenden mit einer einwöchigen Ladungsfrist. Außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrates müssen stattfinden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied dies bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden beantragt. Die Beantragung soll in Textform erfolgen.

9.6. Der/die Vorsitzende oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/Stellvertreterin leitet die Sitzung. Es wird ein Protokoll über jede Sitzung angefertigt.

9.7. Aufgaben des Aufsichtsrats:
- a) Der Aufsichtsrat wählt und ruft den hauptamtlichen Vorstand ab. Er entscheidet über die Besoldung der Vorstandsmitglieder.
- b) Er nimmt alle Rechte und Pflichten als Arbeitgeber gegenüber dem Vorstand war (Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand).
- c) Der Aufsichtsrat kontrolliert den Vorstand. Der Aufsichtsrat hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat das Recht, regelmäßig oder punktuell Prüfungen sämtlicher Vorstandstätigkeiten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Der Aufsichtsrat beschließt über die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes.
- d) Der Aufsichtsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 10 Der Vorstand

10.1. Der Vorstand soll aus jeweils einem Vertreter der Schul-, Hort-, Kinderhaus- und Verwaltungsleitung bestehen. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat bis auf Abruf gewählt.

10.2. Der/die Vorstandsvorsitzende und sein/seine bzw. ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin werden durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der/die Vorstandsvorsitzende vertritt gemäß § 26 BGB den Verein allein nach außen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit außenvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

10.3. Der Vorstand tagt regelmäßig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung des Vorstandes hat der/die Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen, die übrigen Vorstandsmitglieder je eine Stimme. Vorstandssitzungen müssen stattfinden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende oder seinen/ihren Stellvertreter bzw. seine/n bzw. ihre/n Stellvertreter/in geleitet. Es wird ein Protokoll von jeder Sitzung angefertigt.

10.4. Der Vorstand arbeitet hauptamtlich und führt die Geschäfte des Vereins. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.

10.5. Der Aufsichtsrat ist nur berechtigt, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund abzuberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorstandsmitglied eine wesentliche Verpflichtung, die ihm nach der Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstands oder einer sonstigen zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Der Abberufungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder.

10.6. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds soll bei der nächsten Aufsichtsratssitzung erfolgen.

§ 11 Auflösung

11.1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierfür müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.

11.2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Aufsichtsrat eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen, unter dem Hinweis, dass diese Versammlung stets beschlussfähig ist.

11.3. Im Falle der Auflösung fließt das Vereinsvermögen an eine Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.